

FERDINAND MELICHAR

Urheberrecht in Theorie und Praxis

Mohr Siebeck

Ferdinand Melichar
Urheberrecht in Theorie und Praxis



Ferdinand Melichar

Urheberrecht
in
Theorie und Praxis

Beiträge zum Urheberrecht
1975–1998

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Melichar, Ferdinand:

Urheberrecht in Theorie und Praxis ; Beiträge zum Urheberrecht 1975 – 1998 /

Ferdinand Melichar. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

ISBN 3-16-147067-2 / eISBN 978-3-16-1631115- unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 1999 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Sabon-Antiqua belichtet, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort

Der sechzigste Geburtstag Ferdinand Melichars hat Freunde und Kollegen veranlaßt, ihn für die Idee einer Buchveröffentlichung seiner in Zeitschriften und Sammelwerken verstreuten Beiträge zum Urheberrecht aus den letzten über 20 Jahren zu gewinnen. Es geht dabei nicht nur um ein historisch-biographisches Vorhaben, sondern um die Zusammenführung urheberrechtlicher Beiträge von bleibender und aktueller Bedeutung. Sie erscheinen unter der Überschrift „Theorie und Praxis“; der Verfasser hat nicht nur als Anwalt, Justitiar und heute geschäftsführender Vorstand der weltweit bedeutendsten literarischen Urheberrechtsverwertungsgesellschaft, sondern auch als Wissenschaftler und Hochschullehrer die Feder geführt. Die praktischen Perspektiven gründen auf rechtsdogmatischem Fundament; was aus der Theorie hervorgeht, wird stets am Maßstab der Praktikabilität gemessen; beide Aspekte juristischer Arbeit treten harmonisch zusammen.

Die 17 in dem Band gesammelten Beiträge widmen sich einer Vielfalt von Themen. Sucht man nach dem roten Faden, so bieten sich zwei verbindende Elemente an. Zum einen gilt Melichars Interesse der Dynamik des Urheberrechts, seiner Fortentwicklung und Zukunftsperspektive. Hier wirkt sich aus, daß in den über zwanzig Jahren seit der Erstpublikation eine intensive Rechtsfortbildung stattgefunden hat, angetrieben sowohl durch Europäische Harmonisierung als auch durch die technisch-wirtschaftliche Entwicklung. Der zweite Leitgedanke ist die Rolle der kollektiven Wahrnehmung der Urheberrechte durch Verwertungsgesellschaften, die immer wichtiger wird.

Diesen beiden Leitlinien folgend hat Ferdinand Melichar Probleme von grundsätzlicher Bedeutung aufgegriffen und einer überzeugenden Lösung zugeführt. Ich nenne nur die Abhandlungen zur Entlehnung von literarischen Werken in Schulbüchern, zum Begriff von „Zeitung“ und „Zeitschrift“ im Urheberrecht, zur Reprographieregelung und zum Vermietrecht. Weltweite Beachtung haben seine Arbeiten zur Verwendung von Mitteln der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Zwecke gefunden.

Die einzelnen Beiträge sind in dem Sammelband chronologisch angeordnet; jeweils am Ende ist die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben. Die Samm-

lung schließt mit zukunftsweisenden Arbeiten über die kollektive Wahrnehmung elektronischer Rechte. Auf diesem Felde stellen sich heute die dringenden Aufgaben. Das Urheberrecht wird gegenüber der digitalen Werkverwertung nur zur Geltung gebracht werden können, wenn Urheber, Verleger und Verwertungsgesellschaften zusammenarbeiten. Hier hoffen wir auf die Organisationsgabe und die wissenschaftliche Schaffenskraft Ferdinand Melichars. Insofern markiert der vorliegende Sammelband nur eine Station auf dem Wege. Mit der Gratulation zum „runden“ Geburtstag verbinden wir die besten Wünsche für die weitere Theorie und Praxis bereichernde Arbeit am Urheberrecht.

Gerhard Schricker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Gerhard Schricker	V
Das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Werke	1
Die Entlehnung aus literarischen Werken in Schulbüchern	9
Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985	24
Die Begriffe „Zeitung“ und „Zeitschrift“ im Urheberrecht	35
Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke durch Verwertungsgesellschaften im Lichte des internationalen Urheberrechts	46
Deductions Made by Collecting Societies for Social and Cultural Purposes in the Light of International Copyright Law	60
Verleger und Verwertungsgesellschaften	74
Notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet der Reprographieregelung	87
Übergangsregelung bei Veränderung der Schutzdauer	98
Die digitale Verwertung von Sprachwerken	107
Videovermietung nach der EG-Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht	117
Die nationale und internationale Verteilung von Reprographieentschädigungen	128
Collective spending of royalties in the light of national treatment and other international copyright aspects	138
Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht	145

Zur Sozialbindung des Urheberrechts	159
Collective Administration of Electronic Rights: A Realistic Option?	169
Die Bibliothek als Elektronischer Verlag: Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Veröffentlichungen durch die Bibliotheken	176

Das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Werke*

(1975)

I. Allgemeines

Explosionsartig war auf dem Gebiet der fotomechanischen Vervielfältigung die Entwicklung im letzten Jahrzehnt. Die Techniken der Reprographie werden immer ausgefeilter (Papier-Fotokopie, elektrostatische Kopie, Mikrokopie etc.), die Handhabung der Fotokopiergeräte immer einfacher; gleichzeitig wurden die Kosten für die Fotokopiergeräte ebenso wie für die einzelne Fotokopie immer geringer. Der vielseitige Einsatz und die Verbreitung dieser Apparate in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens sind nicht mehr wegdenkbar. Am bedeutendsten sicher ist der intensive Einsatz von Großkopierern in der gewerblichen Wirtschaft (sei es innerbetrieblich oder als Dienstleistung), an Behörden, Bibliotheken und an den Ausbildungsstätten wie Schule und Universität.

Freilich: welche Bedeutung das Fotokopieren tatsächlich hat, kann man zahlenmäßig nur schätzen:

- Nach den hier vorliegenden Auskünften und Schätzungen dürften derzeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Westberlin etwa 500 000 Fotokopiergeräte im Einsatz sein mit einer Jahresleistung von 9 Milliarden Kopien¹.
- Besondere Bedeutung kommt eine Studie des Instituts für Wirtschaftsforschung der Universität Amsterdam zu.

Im Auftrag der Regierung hat dieses Institut festgestellt, daß von den in den Niederlanden 1972 gefertigten 4000 Mio. Reprographien mindestens 137 Mio. auf urheberrechtlich geschütztes Material entfallen². Dies bedeutet, daß

* Mit Fußnoten versehener Vortrag, den der Verfasser vor dem 29. Kongreß der Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC) am 23. 4. 1975 in Hamburg gehalten hat.

¹ Nach Katzenberger GRUR 1973, 636; Peter GRUR 1974, 386.

² Nach STM News Letters 24, Mai 1974, S. 15.

in Holland rund 3,5 % aller Kopien urheberrechtlich geschütztes Material wiedergeben.

- Dieser niedrige Prozentsatz scheint nur auf den ersten Blick die Problematik des Fotokopierens, wenigstens zahlenmäßig, zu verringern. Würde man diese holländische Prozentzahl auf Deutschland anwenden, so hieße das, daß hier im Jahre 1973 immerhin 320 Mio. Fotokopien von urheberrechtlich geschütztem Material gezogen worden wären.

Diese, wie auch die in der übrigen Welt genannten Zahlen, sind nur hypothetisch und geschätzt. Sie zeigen aber doch, wie brisant das Thema Fotokopie in der gesamten hoch industrialisierten Welt ist. Besonders betroffen von dieser Flut des Fotokopierens scheinen Verlage wissenschaftlicher Werke, insbesondere wissenschaftlicher Zeitschriften. Verlage in den USA versuchen hier eine Art „Selbstschutz“, indem sie ihren wissenschaftlichen Zeitschriften ganz besondere Formate geben, welche das Fotokopieren hieraus zwar nicht unmöglich machen, aber doch erheblich erschweren. Beikommen kann man dem Problem Fotokopie freilich mit solchen Tricks nicht: Die Technik würde auch hier sehr bald eine preiswerte Lösungsmöglichkeit finden. Was not tut, ist eine Regelung des Fotokopierens, mit der man dieses Phänomen in den juristischen Griff bekommt. Überall in der Welt werden Lösungsmöglichkeiten diskutiert; internationale Gremien wie die UNESCO, der Regierungsausschuß des Welturheberrechtsabkommens, das Exekutivkomitee der revidierten Berner Übereinkunft und nicht zuletzt die CISAC, diskutieren die Problematik der juristischen Behandlung des Fotokopierwesens.

II. Gegenwärtige Rechtslage

Eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Rechtslage soll uns helfen, Denksätze für zukünftige Lösungen zu finden:

1. Das *Deutsche Urheberrecht* gestattet derzeit die Vervielfältigung „einzeln“ Vervielfältigungsstücke zum „persönlichen Gebrauch“ (§ 53 URG). Außerhalb dieser engsten Privatsphäre sind – wiederum einzelne – Fotokopien zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ zulässig, wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder einzelne Aufsätze handelt (§ 54 URG).

In diesem Rahmen ist die Vervielfältigung grundsätzlich gebührenfrei mit folgenden zwei Ausnahmen:

- a) Für Tonbandgeräte und TV-Recorder hat der Gesetzgeber 1965 die berühmte Geräteabgabe eingeführt (§ 53 Abs. 5 URG). Daß damals nicht auch gleich die Fotokopiergeräte mit einer solchen Abgabe belegt wurden, war

durchaus kein Versehen. Der Gesetzgeber meinte zu jener Zeit, daß erst die Entwicklung abgewartet werden sollte, ob auf dem Gebiet der privaten Vervielfältigung von Druckwerken durch Foto- und Mikrokopie eine Beeinträchtigung der Einnahmen der Urheber zu erwarten sei und dann ggfs. später eine Ausdehnung der Vergütungspflicht auch auf Fotokopiergeräte in Erwägung gezogen werden sollte³.

- b) Darüber hinaus ist für die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch dann vom Vervielfältiger eine Gebühr zu zahlen, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des Vervielfältigers dient (§ 54 Abs. 2 URG). Hinsichtlich dieses Vergütungsanspruchs der Urheber besteht seit 1958 ein Rahmenvertrag zwischen dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Inkassostelle beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels (jetzt VG Wissenschaft).

Derzeit bezahlt die gesamte deutsche Industrie für sämtliche in ihrem Bereich vorgenommenen Fotokopien urheberrechtlich geschützten Materials an die Inkasso-Stelle einen Betrag von weit unter DM 500 000,- jährlich. Diese Zahl zeigt bereits, wie unbefriedigend die gesetzliche Regelung des bloßen Vergütungsanspruches gegen die Vervielfältiger hier ist.

Noch unbefriedigender als die gesetzliche Regelung des Fotokopierwesens ist in Deutschland allerdings die Praxis. Wie eingangs gesagt, sind Fotokopien zu eigenen Zwecken nur in *einzelnen* Exemplaren zulässig. Es ist unbestritten, daß als „einzelne Exemplare“ maximal vielleicht 7 Stück anzusehen sind. Demgegenüber werden jedoch in vielen Schulen, Universitäten und sonstigen Ausbildungsstätten für ganze Klassen, Seminare usw. von 30 und mehr Schülern und Studenten Fotokopien gefertigt. Obwohl Träger dieser Anstalten zumeist die öffentliche Hand ist, wurden die Forderungen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG WORT, stets zurückgewiesen, der Hinweis darauf, daß dieses Fotokopier-Gebahren verboten ist, ignoriert. Dies ging soweit, daß nunmehr in zwei Bundesländern sogar Erlasse des jeweiligen Unterrichtsministers ergangen sind, nach welchen das Fotokopieren von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulklassenstärke (also mindestens 30 Exemplare) zulässig sein soll.

Wann die betreffenden Stellen dazu zu bewegen sind, sich hier dem geltenden Gesetz entsprechend zu verhalten, und entweder das Fotokopieren in Auflagen von mehreren -zig Exemplaren zu unterlassen oder aber für die Erlaubnis hierzu den Urhebern eine angemessene Vergütung zu bezahlen, ist ungewiß.

Die Situation in der Bundesrepublik ist symptomatisch: Einer bereits an sich ungenügenden Rechtslage steht eine noch unbefriedigendere Praxis gegenüber.

³ Amtl. Begr. zum Entwurf des URG UFITA 45 (1965) 288.

2. Das *Österreichische Recht* gestattet in § 42 UrhG die freie Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch“. Anders als in Deutschland unterscheidet man in Österreich aber, ob der private Vervielfältiger die Kopie selbst herstellt oder durch einen Dritten herstellen läßt. Eine entgeltliche Fotokopie zum eigenen Gebrauch des Bestellers ist nur zulässig, wenn sie sich auf kleine Teile eines Werkes beschränkt oder ein vergriffenes Werk betrifft (§ 42 Abs. 3 UrhG).

Hierzu hat der österreichische Oberste Gerichtshof am 10.12.1974 zwei Grundsatzurteile erlassen⁴, die nähere Beachtung verdienen. In beiden Fällen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß Urheberrechte insoweit verletzt worden waren, als dort nicht nur einzelne Teile eines Werkes oder vergriffene Werke fotokopiert worden sind:

- in einem Fall war beklagt ein gewerblicher „Kopierdienst“, der in seinem Geschäftslokal für jedermann gegen Entgelt Fotokopien mitgebrachter Seiten fertigt;
- im anderen Fall stellte der beklagte Verband Österreichischer Hochschüler-schaft den Studenten in den Räumen der Hochschule einen Kopierapparat samt Bedienungspersonal auf, der allen Studenten gegen geringe „Unkostenvergütung“ zur Verfügung stand.

In beiden Fällen war maßgebend für die Verurteilung, daß als Vervielfältiger im Gesetzessinne nicht die auftraggebenden Kunden bzw. Studenten angesehen wurden, sondern der Kopierdienst bzw. das Studentenwerk. Konsequenterweise wurden diese letzteren wegen Urheberrecht-Verletzung zu Schadenersatz verurteilt.

Unserer österreichischen Schwestergesellschaft, Literar-Mechana, – welche einen dieser Musterprozesse selbst geführt hat – obliegt es nun, in Konsequenz dieser beiden Urteile das illegale Fotokopieren zu verhindern bzw. hierfür angemessene Vergütungen zu erlangen.

3. In *Frankreich* ist die Gesetzeslage ganz ähnlich der österreichischen: auch hier sind frei zulässig „copies ou reproductions strictement réservées à l'usage privé du copiste ...“ (Art. 41-2 des Gesetzes vom 11. März 1957). Im Gegensatz zu den eben zitierten österreichischen Entscheidungen jedoch kommt das Tribunal de Grande Instance de Paris in seinem Urteil vom 28. 1. 1974 zu dem Ergebnis, daß als der Kopist nicht derjenige anzusehen ist, der das Kopiergerät bereitstellt und manuell bedient, sondern derjenige, der den Inhalt der Kopie bestimmt, der also „geistiger Initiator“ ist⁵.

Die Bemerkung sei hier gestattet, daß dieses Ergebnis zumindest vom sozialen Standpunkt her befriedigender ist: Warum soll derjenige, der in der glückli-

⁴ 4 Ob 347/74 und 4 Ob 348/74; GRUR Int. 1975, 253.

⁵ GRUR Int. 1974, 262 f.

chen Lage ist, selbst einen Kopierapparat zu besitzen, urheberrechtlich besser gestellt sein als derjenige, der sich Kopien durch Dritte machen lassen muß?

Auch in seinem urheberrechtlichen Resultat ist das französische Urteil nicht so negativ, wie es zunächst den Anschein hat. Es postuliert nämlich, daß derjenige, welcher Kopierapparate Dritten zur Verfügung stellt, dafür zu sorgen hat, daß diese ihrerseits keine Urheberrechtsverletzungen begehen, da ansonsten eine Mittäterschaft bei der Urheberrechtsverletzung vorliegen würde.

4. Am aktuellsten ist der Stand der Gesetzgebung in den *Niederlanden*. Nach Art. 16 b des insoweit seit 1. 7. 1974 geltenden neuen Urheberrechts darf man einzelne Kopien zum eigenen Gebrauch anfertigen oder anfertigen lassen; beschränkt allerdings auf kleine Teile eines Werkes, vergriffene Werke oder „kurze Artikel, Berichte oder andere Werke, die in Zeitungen, Nachrichtenblättern, Wochenschriften oder Zeitschriften“ erschienen sind.

Art. 17 weitet diese Befugnis auf Unternehmungen, Organisationen und andere Einrichtungen aus⁶. In einer äußerst interessanten Ausführungsverordnung vom 25. 8. 1974 werden Behörden, Bibliotheken und Ausbildungsanstalten ähnliche Erleichterungen wie Privatpersonen und Unternehmen eingeräumt. Nach Art. 7 dieser Verordnung ist von diesen Stellen eine Vergütung von 10 Cents pro vervielfältigte Seite zu bezahlen (für Schulen ermäßigt sich die Gebühr auf 2,5 Cents). Wie sich diese Zahlungsverpflichtung in der Praxis abwickeln wird, bleibt abzuwarten; auffallend ist, daß die Verordnung nicht den Zahlungsberechtigten nennt, insbesondere nicht bestimmt, daß die Vergütung nur an eine Verwertungsgesellschaft bezahlt werden dürfe.

5. Im klassischen Land der Fotokopie, den *Vereinigten Staaten*, herrscht seit der Entscheidung des United States Court of Claims vom 27. 11. 1973 im Fall *Williams & Wilkins v. US* völlige Verwirrung. Mit einer knappen Mehrheit von 4:3 Richterstimmen hatte der Gerichtshof entschieden, daß der Staat im streitigen Fall nicht hafte, da das Fotokopieren durch staatliche Institutionen einen „fair use“ darstelle; danach dürfen in staatlichen Forschungszentren ohne Vergütungspflicht ganze Artikel u.ä. fotokopiert werden. Da diese urheberrechtsfeindliche Entscheidung zum einen allgemein bekannt sein dürfte⁷ und zum anderen auch mit einer – inzwischen zugelassenen – Berufung zum US Supreme Court angefochten ist, kann hier eine nähere Untersuchung unterbleiben⁸.

Es bleibt nur zu hoffen, daß das höchste amerikanische Gericht mehr Verständnis für die Situation der Urheber zeigt, als die vorliegende knappe Mehrheitsentscheidung. Eine geplante – urheberrechtsfreundlichere – Gesetzesänderung in den Vereinigten Staaten scheint jedenfalls weiter entfernt als je. Die vom US Senat am 9. 9. 1974 verabschiedete Urheberrechtsreform beschränkt sich in unserem Sektor auf die Einsetzung einer „Studienkommission“.

⁶ Vgl. hierzu *Jehoran* GRUR Int. 1974, 27 ff.

⁷ Vgl. z.B. *v. Mühlendahl* GRUR Int. 1974, 246 ff.; *Ulmer* GRUR Int. 1974, 249 ff.

⁸ Vgl. hierzu ausführlich *Kaplan and Brown's Copyright*, 1974, 358 ff.

6. Die Betrachtung der Rechtslage weiterer Staaten bringt keinen zusätzlichen Gewinn. Nahezu überall wird der Grundsatz, wonach das Vervielfältigen ausschließlich dem Autor vorbehalten ist, durch mehr oder weniger großzügige Ausnahmen mehr oder weniger ausgehöhlt, wenn nicht sogar ins Gegenteil verkehrt.

III. Lösungsmöglichkeiten

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Fotokopierens die Rechtslage überrollt hat. Um die Urheber vor weiteren Schädigungen zu bewahren, ist eine Abhilfe dringend geboten.

1. Verbotsrecht

Offensichtlich ist, daß das Urheberrecht wieder einmal an einem Punkt angelangt ist, wo es unsinnig wäre, dem Urheber mit einem *Verbotsrecht* helfen zu wollen. Mit einem Verbotsrecht kann und soll die technische Entwicklung nicht aufgehalten werden; es würde dies nur zu zwangsläufigen Umgehungen und Gesetzwidrigkeiten führen. So weisen auch beide genannten Entscheidungen des österreichischen Gerichtshofes darauf hin, daß zwar aufgrund des geltenden Rechtes ein Verbot des Fotokopierens ausgesprochen werden müßte, die Verbraucher jedoch gut beraten wären, wenn sie „durch den Erwerb der notwendigen Werknutzungsverfügungen künftigen Urheberrechtsverletzungen von vorneherein vorbeugen“ würden.

So gehen auch die Entschlüsse der internationalen Gremien (UNESCO, Mai 1973 und CISAC, November 1973) davon aus, daß das grundsätzliche Verbotsrecht des Autors in Einzelfällen zugunsten der Verbraucher aufgehoben werden kann (insbesondere was das Fotokopieren einzelner Werkteile oder Artikel betrifft). Hierfür müsse dann jedoch eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Von dieser Ausnahme (welche freilich die Regel sein wird) solle wiederum eine Ausnahme zulässig sein: jeder Staat solle die Möglichkeit haben, gewisse Tatbestände von der Vergütungspflicht auszunehmen (z.B. private Kopie eines kurzen Auszuges aus einem Buch, eines einzelnen Artikels; Kopien für Ausbildungszwecke etc.).

2. Vergütungsanspruch

Die für ein effizientes Urheberrechtsentscheidende Frage kann also nur sein, *wer an wen wieviel* für Fotokopien zu bezahlen hat. Die bisherigen Ansätze hierfür in der Praxis sind nicht eben ermutigend:

a) Entsprechend der überlieferten Systematik des Urheberrechts liegt es nahe, eine Vergütung für das Fotokopieren, also den einzelnen Fotokopiervorgang zu postulieren. Angesichts der ungeheuren Vielzahl und Anonymität der Urheberrechtsverwerter auf dem Fotokopiersektor scheint dies nicht der praktikabelste Weg. Wenn überhaupt, so kann eine solche Vergütungspflicht nur über den Weg ganz pauschaler Verträge zwischen Verwertergruppen, wie Industrieverbänden, staatlichen Institutionen einerseits und Verwertungsgesellschaften andererseits Erfolg versprechen. Dabei muß jedoch dann in Kauf genommen werden, daß noch erhebliche Teilgruppen außerhalb dieser Pauschalverträge liegen und somit Urheberrechtsverletzungen stillschweigend in Kauf genommen werden.

Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten sollte versucht werden, andere Anknüpfungspunkte für die Vergütungspflicht zu finden.

b) Ausgeschieden werden muß dabei wohl die Möglichkeit einer Abgabe auf Fotokopierpapier. Immer mehr Fotokopien werden auf ganz normalem Papier hergestellt. In Deutschland sollen 1973 etwa 60 % aller Fotokopien auf unbeschichtetem Papier hergestellt worden sein⁹.

c) Scheidet eine Abgabepflicht für soft ware demnach aus, so bleibt nur die Möglichkeit einer Abgabe für Fotokopiergeräte entsprechend dem Vorbild der deutschen Tonbandgeräte-Abgabe.

Im Hinblick auf die Marktgewohnheiten muß dabei berücksichtigt werden, daß neben dem Verkauf von Fotokopiergeräten das Leasing-Verfahren eine bedeutsame Rolle spielt. Wie sich die Geräte-Abgabe beim Verkauf am Verkaufspreis orientieren muß, ist in jenem Fall die Geräte-Abgabe am Leasing-Zins zu bemessen.

Eine solche Geräte-Abgabe scheint in der Tat – bei allen anerkannten Schwierigkeiten – der praktikabelste Weg für die Zukunft zu sein. So hat sich auch der Unterausschuß „Reprographie“ des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, für diesen Weg entschieden.

d. Die sicher größte Problematik der Geräte-Abgabe auf dem Fotokopiersektor besteht darin, daß der Anteil des Fotokopierens geschützten Materials im Verhältnis zum Gesamtvolumen extremen Schwankungen unterliegt:

- Durch Fotokopiergeräte in einer Bibliothek wird nahezu ausschließlich urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt;
- Ein Fotokopiergerät beispielsweise in einer Rechtsanwaltspraxis wird kaum hierfür verwendet werden.

⁹ Vgl. FAZ vom 16. 2. 1974.

Dieses Beispiel zeigt, daß aus dem Aufstellungsort des Fotokopiergerätes durchaus Schlüsse auf die urheberrechtliche Relevanz der durch dieses Gerät vorgenommenen Vervielfältigungen gezogen werden können. Es liegt daher nahe, zusätzlich zur Geräte-Abgabe für Großkopierer urheberrechtlich geschütztes Material (also insbesondere Bibliotheken, Institute etc.) eine Vergütungspflicht zu postulieren. Im Rahmen von Gesamtverträgen, wie oben geschildert, könnte dies – als zusätzliche Maßnahme – ein Regulativ für die Urheber-Gerechtigkeit sein.

3. Das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Werke stellt ein *urheberrechtliches Problem* dar und sollte daher auch eine urheberrechtliche Lösung finden. Daß eine solche möglich ist, wurde eben gezeigt. Aus diesem Grunde sollte man auch Abstand nehmen von anderen Lösungsmöglichkeiten, beispielsweise der Schaffung eines Fonds für soziale Zwecke außerhalb des Urheberrechts. Eine solche sozialrechtliche Lösung eines aktuellen, unstrittig urheberrechtlichen Problems würde nur allzu schnell zu einer Verkümmernng des Urheberrechts führen, womit niemandem, insbesondere nicht dem Autor, gedient wäre.

Freilich wird für eine solche sozial-rechtliche Lösung immer wieder deren Praktikabilität ins Feld geführt. Es sei schließlich unmöglich, eine urheberrechtliche Vergütung demjenigen zuzuführen, welcher tatsächlich im Einzelfalle fotokopiert worden sei. Dieses Problem ist jedoch nicht neu: Auch bei der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe wird nicht auf den tatsächlichen Empfang, sondern nur auf die Empfangsmöglichkeit abgestellt; so kann auch bei der Fotokopierabgabe auf die bloße Vervielfältigungsmöglichkeit abgestellt werden und nicht auf die tatsächliche Vervielfältigung¹⁰. Hat man diesen Schritt gedanklich vollzogen, so findet sich gewiß ein Schema für eine angemessene Verteilung der Fotokopierabgabe durch die betroffenen Verwertungsgesellschaften. Daß die Fotokopierabgabe nur durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden kann, und nicht durch den einzelnen Urheber oder Verleger, scheint mir dabei selbstverständlich.

Die Schwierigkeit, die Technik und Praxis des Fotokopierens urheberrechtlich bereiten, sind erheblich, aber nicht unüberwindbar. Lassen Sie uns gemeinsam an einer urheberrechtlichen Lösung des Fotokopier-Wesens bauen. Die Einführung einer Abgabe auf Fotokopier-Geräte und ggfs. einer zusätzlichen Abgabe für den Fotokopiervorgang im Rahmen von Gesamtverträgen ist urheberrechtlich machbar und sozial adäquat.

(GEMA-Nachrichten Heft 102, 1975, 29–33; französische Übersetzung in *Diritto di Autore* 1975, 261–269; japanische Übersetzung in: Schriftenreihe des Copyright Research Institute, Tokyo, August 1976, 1–10).

¹⁰ Steinmetz, ÖBl. 1972, 56.

Die Entlehnung aus literarischen Werken in Schulbüchern

Nationale und internationale Regelungen*

(1982)

Vielfältig ist heute die Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials für Unterrichtszwecke: Photokopieren in Klassenstärke und das Vorspielen aufgenommener Rundfunksendungen gehört ebenso selbstverständlich zum Unterricht wie das Vorführen von Videokassetten, die entweder fertig gekauft oder von Fernsehsendungen mitgeschnitten wurden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die „klassische“ Form der Verwendung von Literatur für den Schulunterricht, nämlich die Entlehnung, das heißt den Nachdruck, urheberrechtlich geschützter Texte in Büchern für Unterrichtszwecke (hier vereinfacht „Schulbücher“ genannt). Anders als die einleitend genannten Unterrichtsmethoden, ist der Nachdruck in Schulbüchern altbekannt, so daß sich schon frühzeitig die hierin liegende urheberrechtliche Problematik gezeigt hat.

Das Vervielfältigungsrecht („Copyright“) ist das erste und immer noch intensivste Nutzungsrecht von literarischen Werken. Grundsätzlich stellt daher auch der Nachdruck eines Gedichts, der Nachdruck eines kurzen Auszugs aus einem Roman usw. in einem Schulbuch zur Veranschaulichung z.B. der heimischen Literatur- oder Kulturgeschichte einen Eingriff in dieses ausschließliche Recht des Autors dar. Grundsätzlich könnte demgemäß ein Schulbuchherausgeber einen Nachdruck dieses Gedichts oder dieses Auszugs aus einem Roman nur mit Zustimmung des betreffenden Autors vornehmen. Andererseits ist es selbstverständlich, daß für Unterrichtszwecke Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken gewährleistet werden muß, soll nicht der Unterricht über Maßen erschwert werden. Wie so oft kollidiert hier das geistige Eigentum mit

* Erweiterte und mit Fußnoten versehene Fassung eines Vortrages, den der Verfasser vor der Confédération Internationale des Auteurs Littéraires (CIAL) am 2. Juni 1981 in Kiew gehalten hat.

einem anderen Rechtsgut, nämlich hier dem Recht auf Bildung. Gerade heute, wo solche Antinomien im Brennpunkt der Diskussion stehen (man denke nur an die Gegensätze von geistigem Eigentum und dem Free Flow of Information im Reprographiebereich) kann daher ein Blick auf die Situation im Schulbuchbereich lehrreich sein, wo sich eine solche Problematik bereits seit Jahrzehnten stellt.

I. Internationale Regelung nach der Berner Übereinkunft

1. Fundament der Berner Übereinkunft ist die Maxime, daß das Vervielfältigungsrecht ausschließliches Recht des Urhebers ist (Art. 9 Abs. 1 BÜ Pariser Fassung von 1971). Von Anfang an jedoch bestand Einigkeit darüber, daß eine Ausnahmemöglichkeit für die Entlehnungen in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt“ sind, notwendig ist. Schon Art. 8 der Berner Übereinkunft von 1886 machte diese Ausnahmeregelung jedoch nicht zur Konventionsbestimmung, sondern stellte den Verbandsländern frei, diese Ausnahmeregelung durch gesetzgeberische Maßnahmen selbst zu treffen. Die Fassung dieses Artikels wurde mit unwesentlichen redaktionellen Änderungen in Art. 10 der Berliner Fassung von 1908 übernommen und blieb auch als Art. 10 Abs. 2 der Brüsseler Fassung von 1948 im wesentlichen unverändert. Neu hinzugekommen ist in Brüssel die zwingende Vorschrift von Art. 10 Abs. 3, wonach bei solchen Entlehnungen die Quellenangabe vorgeschrieben ist.

Nach Art. 10 Abs. 2 der Brüsseler Fassung konnten auch noch Entlehnungen für Veröffentlichungen wissenschaftlicher Natur und für Chrestomathien durch die Gesetzgebung der Verbandsländer gestattet werden. In Deutschland legte man den Begriff der „Chrestomathie“ dahingehend aus, daß darunter Sammlungen zu verstehen seien, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigen und „zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt sind“ (§ 19 Nr. 4 LUG)¹. Auch der „deutsch-französische Literarvertrag“ vom 19. April 1883 setzte übrigens die Möglichkeit der Chrestomathie in Art. 4 Abs. 2 bewußt neben die Möglichkeit der Entlehnung zu Unterrichtszwecken in Art. 4 Abs. 1; auch danach schon verfolgte die Chrestomathie also nicht notwendig pädagogische Zwecke². Trotz des sicherlich richtigen Hinweises auf die Etymologie des Wortes Chrestomathie kann also wohl der in der modernen Literatur geäußerten Meinung nicht gefolgt werden, daß eine Chrestomathie im Sinne von Art. 10 BÜ nur eine „für

¹ *Allfeld*, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 1928, Art. 10 Berner Übereinkunft, Anm. 2; *Bappert/Wagner*, Internationales Urheberrecht, 1956, Art. 10 RBÜ Rdz. 7.

² Vgl. *Müller*, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, 1901, S. 247.